

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.078.834

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)710/J-NR/2020

Wien, am 3. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Februar 2020 unter der Nr. **710/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überlange Dauer der Prüfung durch die Fachaufsicht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

1. *Wie lange dauerte jeweils die fachaufsichtsbehördliche Prüfung in der Abteilung IV 5 "berichtspflichtige Großverfahren" im Zeitraum 2014 bis 2019? (Um Gliederung nach Jahren der Vorlage sowie nach vorlegender OStA wird ersucht.)*

Vorweg ist festzuhalten, dass in den Zuständigkeitsbereich der Fachabteilung IV 5 der Strafrechtssektion meines Hauses neben anderen Aufgaben nicht nur die Prüfung von Vorhabensberichten der Staatsanwaltschaften zu Großverfahren, sondern auch zu den meisten anderen berichtspflichtigen Strafsachen fällt. Eine Auswertung der Bearbeitungsdauer der vorgelegten Vorhabensberichte lediglich in Ansehung berichtspflichtiger Großverfahren durch die genannte Fachabteilung bis zur Enderledigung wäre nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand möglich.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass eine der Fragestellung entsprechende Beantwortung nicht vorgenommen werden kann, stelle aber für den Berichtszeitraum folgende tabellarische Darstellung aller staatsanwaltschaftlichen Vorhabensberichte, aufgeschlüsselt nach den Jahren der Vorlage sowie nach vorlegender Oberstaatsanwaltschaft und eine gestaffelte Darstellung der Erledigungsdauer von Vorhabensberichten zur Verfügung.

Erläuternd ist zu dieser gestaffelten Übersicht anzumerken, dass nicht die Zeitdifferenz zwischen dem Anfall der im Berichtszeitraum erfassten 2076 Vorhabensberichte und deren Erledigungen ausgewertet wurde, sondern nur die Anfallsmonate und die Erledigungsmonate dargestellt werden. Ein zum Beispiel am 20. Dezember 2019 eingelangter Vorhabensbericht, der am 10. März 2020 erledigt wurde, ist somit innerhalb einer Dreimonatsfrist erledigt worden, wird aber in der Zeile „erledigt ab dem dritten Monat nach dem Anfallsmonat“ ausgewiesen. Eine Auswertung der Zeitspanne der Prüfungsdauer jedes einzelnen Falles wäre hier ebenfalls nur mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand möglich.

Aufgeschlüsselt nach Jahren der Vorlage sowie nach vorlegender Oberstaatsanwaltschaft:

BM(VRD)J – Abteilung IV 5 (Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen)						
Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaften						
Oberstaatsanwaltschaften	Jahr der Vorlage					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Wien	214	252	261	210	278	328
Graz	44	48	77	54	69	70
Linz	8	6	9	11	15	19
Innsbruck	22	19	18	12	25	7
Gesamt	288	325	365	287	387	424

Aufgegliedert nach der Erledigungsdauer der Vorhabensberichte:

BM(VRD)J – Abteilung IV 5 (Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen) Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaften						
Vorlage im Jahr:	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Erledigt ...						
... im Anfallsmonat	77	87	113	78	108	136
... im zweiten oder dritten Monat nach dem Anfallsmonat	122	145	148	123	118	194
... ab dem dritten Monat nach dem Anfallsmonat	89	92	104	86	161	78
Offen		1				8
Gesamt	288	325	365	287	387	424

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass als Zeitpunkt der Erledigung nicht der Tag des Abschlusses der Prüfung durch die Abt. IV 5 ausgewiesen ist, sondern jener, an dem der einschlägige Erlass des Bundesministeriums für Justiz an die vorliegende Oberstaatsanwaltschaft abgefertigt wurde. Die jeweilige Erledigungsdauer umfasst somit auch Zeitspannen, in denen gegebenenfalls andere Organisationseinheiten meines Hauses oder der Weisungsrat in die Berichtsprüfung eingebunden waren.

Der noch keiner Enderledigung zugeführte Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien betreffend die Zulässigkeit der Leistung von Amtshilfe in einem Prüfverfahren langte am 18. Oktober 2015 im Bundesministerium für Justiz ein. Mit Note vom 20. Jänner 2016 wurde der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt ersucht, diese Rechtsfrage aus verfassungsrechtlicher Sicht zu beurteilen. Einer Recherche zufolge ist das Einlangen der Stellungnahme des BKA-VD zur Klärung der Rechtsfrage außer Evidenz geraten. Die zuständige Fachabteilung hat die Fragestellung im Vorjahr nochmals an den Verfassungsdienst herangetragen.

Von den noch nicht enderledigten acht Vorhabensberichten aus dem Jahr 2019 sind in vier Fällen Erledigungen vorbereitet, bei denen der elektronische Aktenlauf vor Abfertigung des Erlasses an die jeweilige Oberstaatsanwaltschaft noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Frage 2:

2. *Wann wurde die genannte Arbeitsgruppe eingerichtet und wie lange war diese tätig?*

Am 31. Jänner 2019 wurde vom damaligen Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Dr. Josef Moser der Projektauftrag „Qualitätssicherung und Effizienz in Ermittlungsverfahren“ im Politikfeld Reformen in der Justiz zur Erstellung eines Konzepts zur Steigerung der Qualität und Effizienz im Ermittlungsverfahren unter der Projektleitung von Generalsekretär Sektionschef Mag. Christian Pilnacek unterzeichnet.

Die Arbeitsgruppe (im Folgenden: Kernarbeitsgruppe) war bis zur Abschlusssitzung am 26. Juni 2019 tätig.

Zu den Fragen 3 bis 5:

3. *Wer gehörte dieser Arbeitsgruppe an?*

4. *Wurden externe Berater hinzugezogen?*

5. *Welche waren dies und welche Kosten entstanden dadurch?*

Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreter*innen der betroffenen Fachabteilungen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, der Generalprokuratur, des Obersten Gerichtshofs, der Oberstaatsanwaltschaften, der Landesvertretungen sowie des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags an.

Kosten durch Beiziehung externer Expert*innen entstanden nicht.

Zur Frage 6:

6. *Hätte die benötigte Expertise auch durch Personal des eigenen Hauses beigeschafft werden können?*

a. *Wenn nein, über welche, nicht im BMJ vorhandene Expertise in strafrechtlichen Großverfahren verfügen diese externen Berater?*

Die Staatsanwaltschaften und das von ihnen geleitete Ermittlungsverfahren stehen vor großen Herausforderungen und Erwartungen der Bürger*innen, insb. durch den Anstieg komplexer Verfahren oftmals mit Auslandsbezug sowie neue Bedrohungen durch staatsfeindliche Bewegungen, Terrorismus und einer zunehmenden Internetkriminalität. Im Bereich der Gewalt- und Sexualdelikte wiederum verlangt die Öffentlichkeit nach einer besonderen Berücksichtigung der Opferinteressen.

Ein wesentlicher Pfeiler der Generalprävention und des Vertrauens der Bevölkerung in eine leistungsstarke Strafrechtspflege besteht in einer raschen Erledigung der

Ermittlungsverfahren und effektiven Verfolgung beschuldigter Personen. Obwohl die vor mehr als zehn Jahren in Kraft getretene Reform des Ermittlungsverfahrens den Staatsanwaltschaften ein klares rechtliches Gerüst mit ausreichenden Zwangsmaßnahmen zur effektiven Führung der Ermittlungsverfahren zur Hand gegeben hat, zeigen sich bestimmte Schwächen, insb. wo aufgrund der Personalstruktur und des Anfalls in Spezialmaterien kein ausreichendes Spezialwissen aufgebaut werden kann.

Die Organisation der Staatsanwaltschaften muss sich den neuen bzw. geänderten Herausforderungen anpassen mit dem Ziel, klare Strategien zu entwickeln, nach denen das Ermittlungsverfahren zu führen ist. Dabei geht es auch um eine Stärkung der Ergebnisverantwortung und Vermeidung der Verfahrensführung an die Kriminalpolizei sowie um transparente Verfahrensführung und Konzentration auf die richtige Rollenzuweisung.

Innerhalb der Staatsanwaltschaften soll eine konsequente Leitung und Führung, insbesondere durch den effektiven Einsatz des Gruppenleitersystems, gewährleistet werden. Im Verhältnis zu den Oberstaatsanwaltschaften und dem BMVRDJ stand die Nutzung von Erfahrung und rechtlicher Kompetenz im Vordergrund.

Um diese Vorgaben zu erreichen, bestimmte Bundesminister Dr. Moser Vertreter*innen mit langjähriger Erfahrung in den relevanten Behörden sowie dem ÖRAK.

Zur Frage 7:

7. *Wurde ein/e MitarbeiterIn der WKStA der Arbeitsgruppe beigezogen?*
- a. *Wenn ja, welche Position hat diese/r MitarbeiterIn inne?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Zum Kreis der Teilnehmer*innen siehe die Beantwortung der Fragen 3 bis 5. Vertreter*innen erstinstanzlich tätiger Behörden wurden dieser Expert*innengruppe nicht beigezogen. Die Expertise der erstinstanzlich tätigen Behörden wurde jedoch insofern einbezogen und mitberücksichtigt, als die teilnehmenden Vertreter*innen der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in erstinstanzlich tätigen Staatsanwaltschaften tätig sind.

Zur Frage 8:

8. *Wer war für die Zusammensetzung der Teilnehmer_innen der Arbeitsgruppe verantwortlich?*

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Kernarbeitsgruppe, der die Erarbeitung und die Durchführung des Projektes oblagen, wurde von dem vormaligen Bundesminister Dr. Josef Moser getroffen. Die Zusammensetzung der Mitwirkenden an den Unterarbeitsgruppen wurde in der ersten Sitzung zum Projektauftrag von den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern beschlossen.

Zu den Fragen 9 und 10:

9. *Zu welchen konkreten inhaltlichen Ergebnissen gelangte die Arbeitsgruppe? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
10. *Gibt es einen schriftlichen Bericht der Arbeitsgruppe?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, wird um Übermittlung des Berichts ersucht.*
 - c. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Kernarbeitsgruppe wurde zum Zwecke der effizienten Erarbeitung der Ergebnisse in zwei Unterarbeitsgruppen unterteilt, wobei die eine sich mit dem Themenkomplex „Gruppenleiter und innere Organisation“ befasste und die andere die Themenkomplexe betreffend strafprozessuale Fragen behandelte. Der End-/Abschlussbericht der Kernarbeitsgruppe beruht auf den in der Abschlusssitzung am 26. Juni 2019 im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erörterten Ergebnissen der Unterarbeitsgruppen, die unter Berücksichtigung der Rechnungshofempfehlungen seit dem Jahr 2011, des Positionspapiers der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der fachlichen Expertise der Beteiligten, darunter Vertreter*innen des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, der Landesvertretungen, der Generalprokuratur, des Obersten Gerichtshofs und der Oberstaatsanwaltschaften erarbeitet worden waren.

Zur Finalisierung des End-/Abschlussberichtes wurde dieser am 6. September 2019 jeweils den Vertretern des Obersten Gerichtshofs, der Generalprokuratur, den Oberstaatsanwaltschaften, der staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Landesvertretungen, dem GÖD und der ÖRAK sowie auch den Oberlandesgerichten und der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zur Kenntnis und abschließenden Stellungnahme übermittelt.

Am 21. November 2019 wurde dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Dr. Clemens Jabloner der End-/Abschlussbericht und der Annex (Zusammenfassung der Stellungnahmen) zur Kenntnis gebracht. Hinsichtlich des Leitfadens Gruppenleiter erteilte er sogleich seine Zustimmung zur Versendung.

Die Entscheidung, ob - wie in der Punktation für einen Projektauftrag betreffend eine Studie zur Effizienz von Ermittlungen mit besonderem Fokus auf Organisations- und Verfahrensmanagement vorgeschlagen - mit den Plänen für eine Vorstudie fortzufahren sei, hat sich mein Amtsvorgänger zunächst vorbehalten. Am 13. Dezember 2019 teilte der damalige Bundesminister Dr. Jabloner mit, dass die Entscheidung über einen solchen Projektauftrag aber auch über eine etwaige Vorstudie seiner Nachfolgerin/seinem Nachfolger überlassen wird.

Im Rahmen der Unterarbeitsgruppe „Gruppenleiter und innere Organisation“ wurde primär ein Leitfaden mit dem Titel „Staatsanwaltschaftliche Gruppenleitung | Unterstützen – Steuern – Entscheiden“ erarbeitet, der die Position der Gruppenleiter/innen bei den Staatsanwaltschaften stärken soll, indem diese als staatsanwaltschaftliche Führungskräfte, denen Aufgaben der Fach- wie auch der Dienstaufsicht zukommen, in die Pflicht genommen werden. Darüber hinaus soll durch den Leitfaden der effektive Einsatz der Gruppenleiter/innen durch die im Detail beschriebenen Aufgaben sichergestellt werden. Der Leitfaden versteht sich als Orientierungshilfe und Unterstützung und erging nicht in Erlassform.

Im Rahmen der Unterarbeitsgruppe „Strafprozessuale Fragen“ wurden zahlreiche Ergebnisse erzielt, die sich insbesondere auf die Evaluierung der Effizienz geltender strafprozessualer Regelungen und die Neugestaltung einzelner Bestimmungen fokussierten. Unter anderem wurden hierbei im Rahmen der Arbeitsgruppe folgende Maßnahmen empfohlen, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- Durchführung einer Studie zur Evaluierung des Managements von Großverfahren zur Erhebung von Unterschieden betreffend Effizienz in der Planung, Strukturierung und Durchführung von Ermittlungen in staatsanwaltschaftlichen (Groß-) Ermittlungsverfahren zwischen der auf die Führung von Großverfahren spezialisierten WKStA bzw. der auf die Führung von Verfahren in Hinblick auf bestimmte Deliktgruppen spezialisierten Einheiten in Staatsanwaltschaften und herkömmlich organisierten („allgemeinen“) Staatsanwaltschaften unter Beiziehung eines externen Unternehmens (themenmäßig wurde die die Analyse von Wirtschaftsverfahren und Terrorismusverfahren [Verfahren nach §§ 278b ff StGB], hinsichtlich derer bereits Spezialisierungen auf unterschiedliche Arten bestehen, durch Einbeziehung verschiedener, bundesweit bestehender Modelle bei diversen Staatsanwaltschaften vorgeschlagen);
- Erforderlichkeit eines neuen Amnestiegesetzes, angepasst an die Systematik des neuen Ermittlungsverfahrens;

- Überarbeitung der Zuständigkeiten der WKStA insbesondere eine Abschaffung der Opt-in-Möglichkeit des § 20b; Abschaffung der Vertretungsbefugnis der WKStA vor dem OLG. Diese wurde von der WKStA und der Vereinigung österreichischer Staatsanwält*innen in ihren Stellungnahmen sehr kritisch gesehen;
- Durchführung eines Projekts zur Sicherstellung und Auswertung elektronischer Daten und der diesbezüglichen Herangehensweise und praktischen Handhabung;
- Durchführung eines Projekts zum praktischen (und rechtlichen) Umgang mit im Strafverfahren eingesetzten Experten etwa aus dem IT- oder Wirtschaftsbereich;
- Forcierung der Nutzung des justizinternen Intranets und der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen zur Weitergabe von Informationen an die befassten Praktiker*innen;
- Überarbeitung des § 108a StPO (Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens) dahingehend, dass die Einstellung nur auf Antrag möglich sein, die Berechnung der Fristen beschuldigtenbezogen erfolgen und die amtswegige Prüfung der Staatsanwaltschaften wegfallen soll und
- Überarbeitung des Systems des § 190 StPO (Einstellung des Ermittlungsverfahrens) sowie gegebenenfalls der Abgrenzung, was bereits als Ermittlung iSd § 91 StPO zu qualifizieren ist, mit dem Zweck der Vereinfachung und der Verhinderung von Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis.

Zur Frage 11:

11. Basiert die Rechtsansicht, wonach § 9 StPO für das Berichtsprüfungsverfahren im BMJ nicht gilt, auf gesicherter Rechtsprechung?

Dem Bundesministerium für Justiz ist keine diese Frage betreffende Rechtsprechung bekannt.

Zu den Fragen 12 und 13:

12. Wäre nach Ansicht des Ministeriums die Zeit der Prüfung nicht in die Frist des § 108a StPO einzuberechnen?

13. Sollte § 9 StPO für die Berichtsprüfung nicht gelten, gedenken Sie diese Regelungslücke zu schließen?

Das allgemeine Beschleunigungsgebot in Strafsachen entspringt auf verfassungsrechtlicher Ebene der Regelung des Art 6 Abs. 1 EMRK. Die in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommende Verpflichtung, Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, ist im Spannungsverhältnis zwischen den Erfordernissen effizienten gerichtlichen Rechtsschutzes und den Geboten der Verfahrensfairness sowie des Rechtsschutzbedürfnisses des Einzelnen zu sehen. Einerseits sollen Verfahrensrechte der

vom Strafverfahren Betroffenen nicht verkürzt werden, dies wäre der materiellen Wahrheitsfindung abträglich. Andererseits muss aber auch ein Verfahren in vertretbarer Zeit zu einem Ende geführt werden, will man die (belastende) Ungewissheit des Beschuldigten über den Ausgang erträglich halten. In diesem Licht ist die Angemessenheit der Verfahrensdauer immer abhängig von den Gegebenheiten des Einzelfalles und somit Einzelfallentscheidung (vgl. *Kier in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 9 Rz 2 mwN).

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist für den EGMR in aller das entscheidendste Kriterium, welches Verhalten die an der Strafverfolgung bzw. am Strafverfahren beteiligten Behörden und Gerichte an den Tag gelegt haben. Dabei ist das Augenmerk darauf zu richten, ob das Verfahren von staatlicher Seite zügig betrieben wurde, um es zu einem Abschluss zu bringen, oder aber ungerechtfertigte Verzögerungen, beispielsweise Phasen der Inaktivität und des Stillstands – somit „Tätigkeitslücken“ – vorliegen. Dabei hat der Staat nicht nur für ungerechtfertigte Verzögerungen durch Gerichte, sondern auch für die Säumigkeit aller anderen staatlichen Organe, insofern diese zu einer Verzögerung des Gerichtsverfahrens führt, einzustehen. Somit können auch Verzögerungen durch zB Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, aber auch alle anderen dem Staat zuzurechnenden Institutionen zu Verstößen gegen das allgemeine Beschleunigungsgebot des Art 6 Abs. 1 EMRK führen (aaO Rz 10, 14).

Schon aus diesem Grund ist die Frage einer möglichen unmittelbaren Geltung des § 9 StPO für das die Berichtsprüfung vornehmende Bundesministerium für Justiz für die grundrechtliche Vorgabe der Verfahrenserledigung binnen angemessener Frist ohne Relevanz. Die Gesamtdauer des Verfahrens hat sich unabhängig von den involvierten staatlichen Stellen immer an Art. 6 Abs. 1 EMRK zu bemessen. Eine Regelungslücke liegt somit nicht vor.

In die Frist des § 108a Abs. 1 StPO werden nur Zeiten eines gerichtlichen Verfahrens nach den §§ 108 und 112 StPO sowie der Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch ausländische Justizbehörden nicht miteinbezogen. Für andere potentiell verfahrensverzögernde Schritte (etwa Vorhabensberichte) gilt diese Ausnahme nicht, weil es darauf ankommen soll, dass die Verfahrensverzögerung der Staatsanwaltschaft anzulasten wäre, was im Fall einer verzögerten Erledigung eines Vorhabensberichts der Fall ist (*Pilnacek/Stricker in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 108a Rz 15).

Zur Frage 14:

14. *Hat die Dienstanweisung von SC Pilnacek – Erledigung innerhalb von drei Monaten – zum Erfolg geführt?*

Der Leiter der Strafrechtssektion hat am 6. Februar 2019 allgemeine Richtlinien bezüglich der Erledigung von Vorhabensberichten erlassen, die auf eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer abzielen. Darin wird insbesondere geregelt, binnen welcher Frist Vorhabensberichte von der Fachabteilung tunlichst erledigt werden sollen, sowie dass eine Überziehung dieser Frist zu begründen ist. Weiters werden darin Arbeitserleichterungen für die Fachabteilungen vorgesehen, um den Arbeitsanfall trotz knapper Ressourcen künftig besser bewältigen zu können.

Obwohl der Anfall der Vorhabensberichte im Jahr 2019 gestiegen ist, konnte die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Fälle verkürzt werden.

Zur Frage 15:

15. *Sind seither alle Prüfungen innerhalb dieser Frist erledigt worden?*

a. *Wenn nein, wie viele nicht und wie lange haben diese jeweils gedauert?*

Nein. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen zur Frage 1. und die dort ersichtliche tabellarische Darstellung über die Verfahrensdauer bei der Prüfung von Vorhabensberichten verwiesen werden.

Zur Frage 16:

16. *Welche sonstigen Abhilfemaßnahmen gegen überlange Prüfungsdauer beabsichtigen Sie zu ergreifen?*

Durch die Initiierung eines gesonderten Prozesses im elektronischem Aktensystem des Bundes (ELAK) scheint jeder Vorhabensbericht über eine Enderledigung nach Ablauf von drei Monaten und jeder Vorhabensbericht über eine Zwischenerledigung nach Ablauf von zwei Monaten automatisch im Arbeitsvorrat des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleiterin und des Leiters der Sektion für Strafrecht auf. Eine weitere Maßnahme sind laufende Statusberichte in Form einer Liste der nach vier Monaten allenfalls noch nicht erledigten Vorhabensberichte jeweils zum 1. April, 1. August und 1. Dezember jeden Jahres an den Leiter der Strafrechtssektion.

Zur Frage 17:

17. *Im "Regierungsübereinkommen 2020-2024" finden sich unter anderem folgende Punkte: "Stärkung der Korruptionsbekämpfung, Evaluierung der für Wirtschafts(groß)verfahren eingesetzten Kapazitäten bei der WKStA (bestmöglicher Einsatz aller verfügbaren Kapazitäten für die Korruptionsbekämpfung), Evaluierung des Managements von Großverfahren, mit dem Ziel der effizienteren Erledigung der Verfahren und eines effektiven Ressourceneinsatzes (rasche Entscheidungen sichern*

Vertrauen auf Wirtschaftsstandort und Rechtsstaat), Präzisierung der Zuständigkeiten der WKStA im Sinne einer zielgerichteten Strafverfolgung, soweit sinnvoll" Welche konkreten legislativen oder organisatorischen Maßnahmen beabsichtigen Sie zu ergreifen, um diese einzelnen Ziele umzusetzen? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)

Mein Ressort wird die im Regierungsprogramms 2020 – 2024 festgelegten Ziele im Rahmen der Legislaturperiode umsetzen und die entsprechenden Maßnahmen ausbreiten. Da sich die Legislaturperiode noch am Anfang befindet und mein Ressort überdies derzeit mit der Bewältigung der Pandemiesituation bis aufs Äußerste gefordert ist, bitte ich um Verständnis, dass ich ihnen derzeit noch keine näheren Angaben zu künftigen Maßnahmen machen kann.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

